

FAQ Energiekrise: Wie erhält mein Verein die Hilfen der Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat eine **Soforthilfe** für Erdgas- und Wärmekundinnen und -kunden im **Dezember** beschlossen. Mit der Soforthilfe setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ um. In einem weiteren Schritt soll **spätestens ab März**, womöglich mit Rückwirkung zum Januar eine **Gaspreisbremse** bis April 2024 in Kraft treten. Die **Strompreisbremse** soll zum 1. Januar starten.

Muss mein Verein für die Bundeshilfen einen Antrag stellen?

Nein. Nach den bisherigen Plänen der Bundesregierung sind für die Bundeshilfen keine Anträge nötig. Alle nötigen Berechnungen der Entlastungen wie Gas-, Strompreisbremse und Soforthilfe finden bei den Energieversorgern statt.

Mein Verein betreibt eine eigene Sportstätte. Wie hoch ist die Entlastung und wie kommt sie bei mir an?

1. Soforthilfe im Dezember

Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Entlastung der hohen Energiekosten durch eine Soforthilfe für Bezieher*innen von Erdgas und Wärmekundinnen und -kunden im Dezember 2022 vorzunehmen.

Als Soforthilfe entfällt für Bezieher*innen von Erdgas im Dezember die Pflicht, vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Dennoch gezahlte Beträge müssen Erdgaslieferanten in der nächsten Rechnung berücksichtigen. Die Höhe der Entlastung im Dezember orientiert sich an dem im Monat September 2022 prognostizierten Jahresverbrauch. Sie ist somit unabhängig vom tatsächlichen Gegenwartsverbrauch im Dezember 2022.

Im Fall von Wärmekundinnen und -kunden (z.B. Fernwärme) müssen die Versorger ihre Kundinnen und Kunden für deren Dezember-Zahlungen finanziell entschädigen – entweder durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung oder durch eine direkte Zahlung an Kundinnen und Kunden. Auch eine Kombination aus beiden Elementen ist möglich.

2. Gaspreisbremse (ab März 2023)

In einem zweiten Schritt soll für Vereine ab Anfang März 2023 bis mindestens Ende April 2024 eine Gas- und Wärmepreisbremse greifen. Diese sieht für eine Grundmenge an Gas einen staatlich garantierten Bruttopreis inklusive aller auch staatlich veranlassten Preisbestandteile von 12 Cent pro Kilowattstunde vor.

Das Grundkontingent soll bei 80 Prozent des Verbrauchs liegen, der der Abschlagszahlung für September 2022 zugrunde lag. Für Fernwärmekundinnen und -kunden soll eine Wärmepreisbremse kommen. Analog zum Gaspreis soll es hier einen garantierten Bruttopreis von 9,5 Cent pro Kilowattstunde Fernwärme geben, wiederum für ein Grundkontingent von 80 Prozent des Verbrauchs. Oberhalb dieses Kontingents sollen Marktpreise gelten.

3. Strompreisbremse (ab Januar 2023)

Eine Strompreisbremse soll ab Januar 2023 dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis für private Verbraucher, kleine und mittlere Unternehmen und auch Vereine wird bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs.

Mein Verein nutzt eine kommunale Sportstätte und zahlt die Energiekosten verbrauchsabhängig. Kommt die Entlastung auch bei uns an?

Ja, die Entlastung über die Soforthilfe kommt auch in diesem Fall an. Ist der Verein selbst Kunde des Energieversorgers (Rechnung direkt vom Energieversorger), so greift die Entlastung wie bei einer eigenen Sportstätte. Ist der Verein nicht selbst Energiekunde, sondern erhält eine Jahresendabrechnung von der verpachtenden/vermietenden Kommune, wird die Dezember-Soforthilfe mit der Jahresabrechnung verrechnet und mindert so potenzielle Nachzahlungen. Für die Gas- und Strompreisbremse stehen die Details zum Umgang in Miet- und Pachtverhältnissen aktuell noch nicht fest.

Mein Verein nutzt eine kommunale Sportstätte und zahlt Energiekosten als Pauschale bzw. eine Gesamtpauschale, welche Energiekosten miteinschließt. Wird diese Pauschale abgesenkt?

Die Kommunen sind nicht verpflichtet, die Pauschalen zu senken. Wir empfehlen, das Gespräch mit der Kommune zu suchen, dabei auf die Einsparungen für die Kommune durch Soforthilfe und Gaspreisbremse hinzuweisen und eine Absenkung der Pauschale zu fordern – insbesondere, wenn diese Pauschale aufgrund der steigenden Energiepreise jüngst erhöht wurde.

Mein Verein nutzt eine eigene Sportstätte, die nicht mit Gas oder Fernwärme betrieben wird, aber trotzdem von steigenden Preisen betroffen ist (z.B. Öl oder Pellet). Wie werden wir entlastet?

Aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird auch eine Härtefallregelung finanziert. Damit sollen Hilfsprogramme finanziert werden für Bereiche, in denen trotz der Strom- und Gaspreisbremse finanzielle Belastungen bestehen oder die mit anderen Energieträgern betrieben werden, welche zu unzumutbaren Belastungen führen. Die Details zum Härtefallfonds sind aktuell aber noch bekannt. Der DOSB bemüht sich derzeit aktiv, dass auch Sportvereine aus den Mitteln des Fonds profitieren können. Mittlerweile haben schon einzelne Bundesländer angekündigt, auch Nutzer*innen andere Energieformen außer Gas und Fernwärme mit eigenen Hilfsprogrammen zu unterstützen.

Mein Verein steht trotz der Entlastungen vor finanziellen Schwierigkeiten und am Rande der Existenzkrise. Wo können weitere Hilfen beantragt werden?

Die Details zum Härtefallfonds werden aktuell noch erarbeitet. Neben dem DOSB haben sich auch die Sportministerkonferenz und der Sportausschuss des Deutschen Bundestages dafür ausgesprochen, dass der Bund die Sportvereine in die Härtefallregelung mitaufnimmt.

Die Bundesländer haben sich gleichzeitig dafür ausgesprochen, eigene Hilfsprogramme aufzusetzen, um die mögliche Unterstützungslücken zu füllen. Für Details zu Hilfen in Ihrem Bundesland empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Landessportbund zu wenden.

Mein Verein will in erneuerbare Energien oder Energiesparmaßnahmen investieren, um unabhängiger von fossilen Energien zu sein und langfristig finanziell von der Umrüstung zu profitieren. Wie erhalte ich Förderung oder Unterstützung des Bundes?

Eine Zusammenstellung des DOSB zu den Bundesförderprogrammen für Sportstätten und Sporträume im Jahr 2022 gibt die Situation der Fördermöglichkeiten in Deutschland auf einen Blick wieder. Alle relevanten Programme und Informationen finden Sie hier:

https://cdn.dosb.de/user_upload/Sportstaetten-Umwelt/2022-10-26_DOSB_Foerderprogramme-Sport_A3_final.pdf

Um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten des Landes nutzen zu können, empfehlen wir Ihnen sich mit den regionalen Sportbünden oder dem Landessportbund in Verbindung zu setzen.

Lohnt es sich weiterhin Energie zu sparen?

Auf jeden Fall. Da sich die Entlastungen am Verbrauch in der Vergangenheit orientieren, lohnt sich jede eingesparte Kilowattstunde finanziell. Hinzu kommt: Wer Energie spart, trägt dazu bei, Preisdruck am Gas- und Wärmemarkt zu verringern sowie die Wahrscheinlichkeit einer Gasmangellage zu reduzieren.